

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 115/2008

Sitzung vom 4. Juni 2008

817. Anfrage (Künstlerische Qualität und Boni-Zahlungen am Opernhaus)

Kantonsrat Hans Läubli, Affoltern a. A., sowie die Kantonsrätinnen Claudia Gambacciani und Esther Guyer, Zürich, haben am 17. März 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Das Opernhaus Zürich ist eine der von der öffentlichen Hand am höchsten subventionierten Kulturinstitutionen der Schweiz. Allein der Kanton Zürich trägt jährlich rund 70 Mio. Franken an dessen Kosten bei. Als Gegenleistung darf die kultur- und kunstinteressierte Öffentlichkeit künstlerisch innovative und wertvolle Projekte erwarten. Das Opernhaus sollte aufgrund seiner hohen öffentlichen Subventionierung der Kunst und der kunstinteressierten Öffentlichkeit und nicht den Sponsoren verpflichtet sein.

Aus dem kunstinteressierten Umfeld des Opernhauses wird zunehmend moniert, dass das Opernhaus dieser Verpflichtung immer weniger nachkommt. Statt künstlerisch interessante Projekte zu lancieren, wird das Programm darauf ausgerichtet, in den Boulevardmedien und der Event-Berichterstattung mehr Beachtung zu finden, um für Sponsoren interessanter zu werden. Hingegen fehlen Interpretationen von und die Auseinandersetzung mit zeitgenössischen Werken weitgehend.

So werden unsinnig viele, für das Sponsoring lukrative, vom künstlerischen Standpunkt her aber fragwürdige und kostenintensive Projekte für Premieren produziert, die wenige Male gespielt und dann abgesetzt werden. Für diese Premieren-Produktionen werden exorbitante Eintrittspreise verlangt, die sich Normalverdienende bei Weitem nicht leisten können.

Wenn die Leitung einer Kunstinstitution an Sponsoringeinnahmen beteiligt wird, kann dies dazu führen, dass sich der Schwerpunkt ihrer Arbeit nicht auf die künstlerischen Aspekte und die Führungsaufgaben, sondern auf die Akquirierung von Sponsoren ausrichtet. Was dazu führt, dass die künstlerische Qualität der mehrheitlich mit öffentlichen Mitteln getragenen Kunstinstitution verloren geht.

Wir bitten daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass am Opernhaus Boni ausbezahlt werden? Wenn ja, an welche Funktionen, in welcher Höhe und aufgrund welcher Kriterien?

2. Ist die Position des Künstlerischen Direktors ein Vollzeit- oder eine Teilzeitbeschäftigung?
3. Wie hoch ist die ordentliche Besoldung des Künstlerischen Direktors?
4. Bezieht der Künstlerische Direktor einen Bonus für eingebrachte Sponsoringbeiträge? Wenn ja – wie hoch war dieser in den Jahren 2006 und 2007?
5. Wie viel Arbeitszeit verwendet der Direktor für die Suche nach zusätzlichen finanziellen Mitteln?
6. In welchem Zusammenhang steht die unverhältnismässig hohe Anzahl von Premieren zu den Sponsorgeldern?
7. Vermag die grosse Zahl der für die normalverdienende Bevölkerung nicht mehr bezahlbaren Vorstellungen dem Leitbild des Opernhauses zu genügen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Läubli, Affoltern a. A., Claudia Gambacciani und Esther Guyer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 371/2003 betreffend Verlängerung der Intendanz Pereira wies der Regierungsrat darauf hin, dass die Trägerschaft für den Betrieb des Opernhauses privatrechtlich organisiert ist und bei der Opernhaus Zürich AG liegt. Die Subventionsverantwortung wird seit dem Inkrafttreten des Opernhausgesetzes vom 25. September 1994 (LS 440.2) durch den Kanton wahrgenommen. Die Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden sind hingegen ebenfalls Sache der Opernhaus Zürich AG und deshalb eine Angelegenheit ausserhalb der staatlichen Verwaltung (vgl. §30 Abs.1 Kantonsratsgesetz; LS 171.1).

Vom Verwaltungsrat festgelegt wird der Bonus des kaufmännischen Direktors. Die Geschäftsleitung legt den Bonus des technischen Direktors fest. Weitere Boni erhalten Kadermitarbeiter und -mitarbeiterinnen. Für besondere Leistungen erhält auch weiteres Personal in Einzelfällen Boni. Die Boni sind von einem positiven Gesamtergebnis, der Kosteneinhaltung sowie weiteren qualitativen Kriterien abhängig. Die leistungsabhängigen Boni wurden anstelle von Lohnerhöhungen eingeführt.

Zu Fragen 2 bis 4:

Die Position eines künstlerischen Direktors kennt das Opernhaus Zürich AG nicht. Die Gesamtleitung obliegt dem Intendanten. Dessen Tätigkeit kann nicht mit den Kriterien Vollzeit- oder Teilzeitbeschäfti-

gung erfasst werden. Es liegt aber in der Natur dieser Aufgabe, dass ihr Umfang weit über eine normale Vollzeitstelle hinausgeht und sie nur mit dem erforderlichen grossen Engagement erfüllt werden kann.

Die Anstellung des Intendanten obliegt dem Verwaltungsrat der Opernhaus Zürich AG. Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 371/2003 dargelegt, besteht der Lohn aus den drei Bestandteilen Grundgehalt, Erfolgsbeteiligung und Provision auf Sponsorenbeiträge. Sonderbezüge für besondere Veranstaltungen oder Premieren sind nicht vorgesehen.

Das Grundgehalt liegt in der Höhe der Abgeltung der Regierungsmitglieder und wird prozentual um dieselben teuerungsbedingten Besoldungserhöhungen angepasst, die dem Personal des Kantons Zürich gewährt werden. Bei Vorliegen eines positiven Ergebnisses ist zudem eine Erfolgsbeteiligung von höchstens Fr. 200'000 möglich. Die ebenfalls erfolgsabhängige Provision beträgt 10% auf den bilanzwirksam werdenden Sponsoren- und Gönnerbeiträgen, die insgesamt den Betrag von 4 Mio. Franken übersteigen und vom Intendanten in die Opernhaus Zürich AG eingebracht wurden.

Zu Frage 5:

Die Pflege der bestehenden bzw. das Akquirieren von neuen Sponsoringpartnern, Sponsoren und Gönnerinnen und Gönnern gehört zu den Aufgaben des Intendanten. Der Aufwand dafür wird nicht gesondert erfasst. Entsprechend dem grossen Arbeitspensum, das die Gesamtleitung des Opernhauses mit sich bringt, findet ein beträchtlicher Teil dieser Arbeit aber an den Abenden, Wochenenden und in den Ferien statt.

Zu Frage 6:

Zwischen der Anzahl von Premieren und den akquirierten Sponsoringgeldern besteht kein Zusammenhang. Wegen des verhältnismässig geringen Einzugsgebiets ist die Opernhaus Zürich AG gezwungen, wesentlich mehr Premieren als andere Häuser zu produzieren. In diesem Zusammenhang ist sodann auch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Erarbeitung des Berichts und Antrags des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 10/2007 betreffend Opernhaus der Zukunft die Unternehmensberatung actori beauftragt wurde, Zukunftsszenarien für das Opernhaus unter verschiedenen Finanzierungsbedingungen zu untersuchen.

Zu Frage 7:

Gemäss Art. 3 des Vertrags zwischen dem Kanton Zürich und der Opernhaus Zürich AG vom 30. Januar 1995 sind pro Spielzeit mindestens 36 Vorstellungen, die aus dem gesamten Spielplan der betreffenden Spielzeit und verteilt auf die verschiedenen Wochentage (ohne Samstage)

ausgewählt werden, zu besonders günstigen Eintrittspreisen durchzuführen. Damit wird sichergestellt, dass der Zugang zum Opernhaus einem möglichst breiten Publikum offensteht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi